



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Juli 2015  
(OR. en)

11333/15

WTO 163

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Juli 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 369 final
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung der Kommission, unter bestimmten Bedingungen Verhandlungen nach Artikel XXIV Absatz 6 und/oder Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 mit WTO-Mitgliedern aufzunehmen, die bei nach April 2015 gestellten Anträgen auf Änderung von Zollzugeständnissen von Bedeutung sind

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 369 final.

---

Anl.: COM(2015) 369 final

Brüssel, den 29.7.2015  
COM(2015) 369 final

*Intern*

Empfehlung für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Ermächtigung der Kommission, unter bestimmten Bedingungen Verhandlungen nach Artikel XXIV Absatz 6 und/oder Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 mit WTO-Mitgliedern aufzunehmen, die bei nach April 2015 gestellten Anträgen auf Änderung von Zollzugeständnissen von Bedeutung sind**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Die Liste der Anträge von WTO-Mitgliedern nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII GATT ist erheblich länger geworden. So hat die Europäische Kommission kürzlich die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung von Verpflichtungszusagen der Ukraine, Gabuns und Armeniens beantragt und erhalten; derzeit ersucht sie um die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Kirgisischen Republik. In den dazu erforderlichen, einander sehr ähnlichen Ratsbeschlüssen wird die Europäische Kommission ermächtigt, Verhandlungen mit den betreffenden WTO-Mitgliedern aufzunehmen, um einen angemessenen Ausgleich zu erzielen, außerdem werden darin die gleichen Konsultationsmechanismen vorgegeben.

In all diesen Fällen haben die EU-Mitgliedstaaten stets unterstrichen, dass es im Interesse der EU liegt, die erforderlichen Verhandlungen schnellstmöglich in Gang zu setzen und die Erlangung eines gebührenden Ausgleichs nicht unnötig zu verzögern. In Erwartung künftiger Anträge von WTO-Mitgliedern nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII GATT ersucht die Europäische Kommission den Rat der Europäischen Union aus verfahrensökonomischen Gründen daher um die Ermächtigung, unter bestimmten Bedingungen die erforderlichen Verhandlungen aufnehmen zu dürfen. Dabei ist anzumerken, dass eine diesbezügliche Ermächtigung sehr eng gefasst wäre und sich auf WTO-spezifische Fachverhandlungen beschränken würde, bei denen keinerlei Zugeständnisse seitens der EU erforderlich wären. Hilfreich als Anknüpfungspunkt ist der Beschluss des Rates aus dem Jahr 2005, mit dem die Kommission ermächtigt wurde, unter bestimmten Bedingungen Verhandlungen mit Drittländern über Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung der Qualifikationen natürlicher Personen aufzunehmen, welche Dienstleistungen in den Bereichen Architektur oder Stadtplanung und Landschaftsgestaltung erbringen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Vorschlag ist nicht nur vereinbar mit früheren Beschlüssen des Rates über die Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Ausgleichsregelungen infolge von Anträgen von WTO-Mitgliedern nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII GATT, er ist praktisch identisch damit.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der EU und lehnt sich an einen früheren Ratsbeschluss über die Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Ausgleichsregelungen infolge von Anträgen von WTO-Mitgliedern nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII GATT an.

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Nach Artikel 218 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union obliegt es dem Rat, einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zu erlassen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt. Ausschließliche Zuständigkeit der EU in Handelsfragen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Entfällt. Zur Aufnahme von Verhandlungen ist ein Verhandlungsmandat erforderlich.

- **Wahl des Instruments**

Zur Aufnahme von Verhandlungen ist ein Verhandlungsmandat erforderlich.

## 3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Nicht erforderlich.

Zur Aufnahme von Verhandlungen ist ein Verhandlungsmandat erforderlich. Es liegt im Interesse der EU, die erforderlichen Verhandlungen schnellstmöglich in Gang zu setzen und die Erlangung eines gebührenden Ausgleichs nicht unnötig zu verzögern. Die diesbezügliche Ermächtigung durch den Rat wäre sehr eng gefasst und würde sich auf WTO-spezifische Fachverhandlungen beschränken, bei denen keinerlei Zugeständnisse seitens der EU erforderlich sind.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Der Vorschlag steht nicht in Zusammenhang mit REFIT (Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung).

- **Grundrechte**

Der Vorschlag lässt den Schutz der Grundrechte unberührt.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt.

Empfehlung für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über die Ermächtigung der Kommission, unter bestimmten Bedingungen Verhandlungen nach Artikel XXIV Absatz 6 und/oder Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 mit WTO-Mitgliedern aufzunehmen, die bei nach April 2015 gestellten Anträgen auf Änderung von Zollzugeständnissen von Bedeutung sind**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absatz 3,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Liste der Notifikationen von Mitgliedern der Welthandelsorganisation (WTO), in denen sie um die Änderung ihrer Zollzugeständnisse nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) von 1994 ersuchen, ist erheblich länger geworden. So hat die Kommission kürzlich die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung von Verpflichtungszusagen der Ukraine, Gabuns und Armeniens beantragt und erhalten; derzeit ersucht sie um die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Kirgisischen Republik. In den dazu erforderlichen, einander sehr ähnlichen Ratsbeschlüssen wird die Kommission ermächtigt, Verhandlungen mit den jeweiligen WTO-Mitgliedern aufzunehmen, um einen angemessenen Ausgleich zu erzielen, außerdem werden darin die gleichen Konsultationsmechanismen vorgegeben.
- (2) In Erwartung künftiger Anträge anderer WTO-Mitglieder nach Artikel XXIV Absatz 6 und/oder Artikel XXVIII GATT liegt es im Interesse der Union, die erforderlichen Verhandlungen schnellstmöglich in Gang zu setzen und die Erlangung eines gebührenden Ausgleichs nicht unnötig zu verzögern. Unter bestimmten Bedingungen sollten Verhandlungen mit den betreffenden WTO-Mitgliedern aufgenommen und geführt werden, mit denen eine Einigung über einen etwaigen angemessenen Ausgleich aufgrund der Änderung der Zugeständnisse herbeigeführt werden soll —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Notifiziert ein Mitglied der Welthandelsorganisation der WTO die Absicht, seine Zollzugeständnisse nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) von 1994 zu ändern, so ist die Kommission ermächtigt, im

Einklang mit den Grundsätzen des GATT regional oder bilateral Verhandlungen mit den betreffenden WTO-Mitgliedern zu führen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) die Europäische Union besitzt Verhandlungsrechte bezüglich der Zolltariflinien, auf die sich die vom WTO-Mitglied notifizierte Änderung der Zugeständnisse auswirkt
- (b) der für eine solche Notifikation relevante Drittstaat oder die dafür relevante regionale Gruppe von Staaten gewährt der Europäischen Union keine günstigeren Zollzugeständnisse für diese Tariflinien aufgrund eines Präferenzabkommens und
- (c) der Ausgleich sollte folglich im multilateralen statt im bilateralen Kontext angestrebt werden

Die Verhandlungen werden so geführt, dass der bestmögliche Ausgleich für die von den betreffenden WTO-Mitgliedern notifizierte Änderung der Zugeständnisse erzielt wird.

#### *Artikel 2*

Die Kommission führt die Verhandlungen im Benehmen mit dem nach Artikel 207 AEUV eingesetzten Ausschuss für Handelspolitik.

Insbesondere konsultiert die Kommission vor der Aufnahme der Verhandlungen entsprechend diesem Beschluss den Ausschuss für Handelspolitik zu der Frage, ob die Voraussetzungen des Artikels 1 erfüllt sind.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*